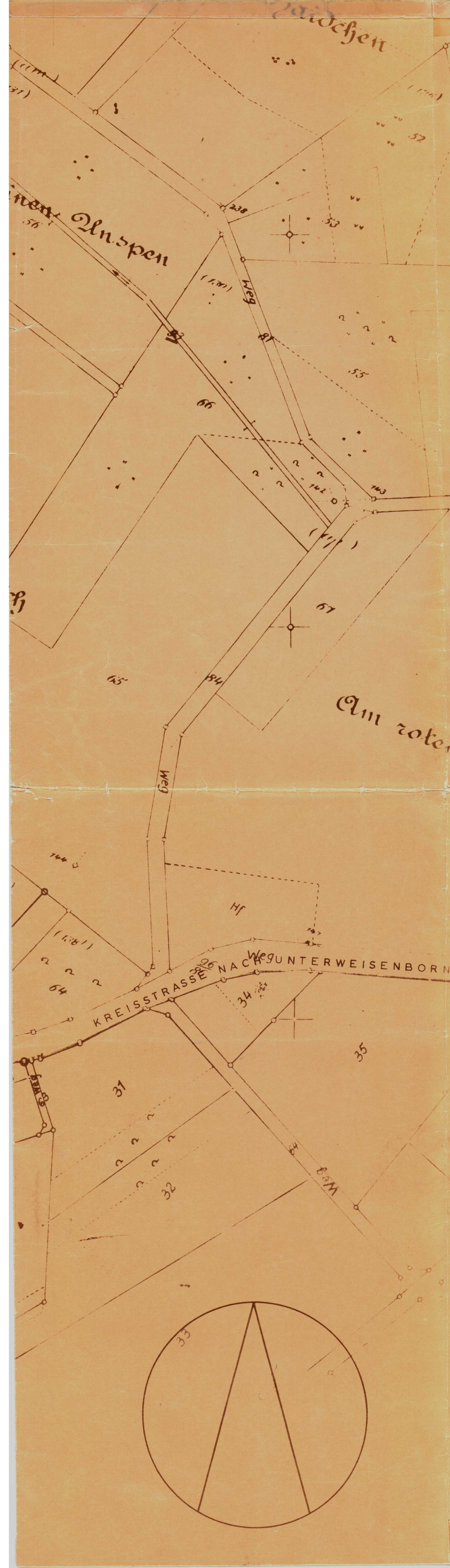




Mindestgröße der Baugrundstücke: 400 qm.

Bei zweigeschossigen Gebäuden beträgt die höchstzulässige Dachneigung 30° und Dachgauben sind nicht erlaubt.

Bei zweigeschossigen Gebäuden darf das Kellergeschoß nur dann mehr als 1,0 m über den Erdboden hinausragen, wenn Nachweise wichtiger Gründe dafür vorliegen und der Gesamteindruck nicht störend beeinflusst wird.

Alle Gebäude sind so hoch anzulegen, daß sie an die bestehenden oder zukünftigen Entwässerungsleitungen angeschlossen werden können.

Größe und Stellung der eingetragenen Gebäude sind als Vorschläge zu betrachten. Abweichungen sind zulässig.

Erdgeschossige Garagen dürfen unmittelbar an die Nachbargrenze gebaut werden. Garagen dürfen ausnahmsweise auch über die Baugrenzen hinaus gebaut werden bis zu einer Entfernung von 2,00 m zur Straße, wenn keine Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs eintreten kann und städtebauliche Belange nicht entgegen stehen.

Genehmigt

Kassel, den 14. Dez. 1965
Der Regierungspräsident
i. A.

HOCHBAU-INGENIEUR ELFRIEDE WAGNER, BÜRO FÜR ORTSPLANUNGEN
643 BAD HERSFELD, STETTINER-STRASSE 26, FERNSPRECHER (06621) 35

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 1. Aug. bis zum 1. Sept. 1965
Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am 7. 9. 1965
Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom 27. 2. bis zum 13. 3. 1966 im Bürgermeisterei öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wird gleichzeitig ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist rechtsverbindlich ab 14. 3. 66
Bürgermeister

LANDKREIS HÜNFELD
W O L F
AM FRIEDHOF
BEBAUUNGSPLAN NR. 1
M 1:1000 JUNI 1965